



## SAMTGEMEINDE FREREN

### BEKANNTMACHUNG

Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Europawahl sowie die Direktwahl einer Samtgemeindebürgermeisterin/ eines Samtgemeindebürgermeisters am 25. Mai 2014

Gem. §§ 5 Abs. 1 Europawahlgesetz (EuWG) und 6 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) bzw. § 11 Abs. 1 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu berufen. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und bis zu 7 Beisitzern.

Ich gebe hiermit den im Bereich der Samtgemeinde Freren vertretenen Parteien gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 EuWG bzw. § 10 Abs. 3 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) die Gelegenheit, mir spätestens bis zum 21. Februar 2014 Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass niemand mehr als einem Wahlorgan angehören darf. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes bestellt werden (§ 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 3 BWG bzw. § 13 Abs. 2 NKWG).

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Gemäß § 9 EuWO bzw. § 13 Abs. 3 NKWG können die Übernahme eines Wahlehenamtes ablehnen:

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages sowie eines Parlaments in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, das mit dem Deutschen Bundestag oder einem Landtag vergleichbar ist.
2. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben.
3. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert.
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
5. Wahlberechtigte, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind.
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltage aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung ebenfalls auf der Internetseite [www.freren.de](http://www.freren.de) veröffentlicht wird.

Freren, 2014-01-14

Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung

  
Lonnemann